



Stadt Neuburg

RICHTLINIEN

der Stadt Neuburg

über die

**Gewährung von Zuwendungen an Vereine
(Vereinsförderrichtlinien)**

VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN

I. Abschnitt – Allgemeines

A. Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen

1. Die Stadt Neuenbürg fördert im Interesse aller Einwohner der Stadt die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Ziel ist es, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Stadt zu ermöglichen. Mit dieser Förderung will die Stadt auch einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre wichtigen und vielfältigen Aufgaben in guter Weise erfüllen können.
2. Die örtlichen Vereine müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinien nachweisen.

Der Verein muss:

- im Vereinsregister eingetragen sein,
 - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorliegen,
 - die Zugehörigkeit zu einem Dachverband – soweit vorhanden – nachweisen,
 - mindestens 25 aktive Mitglieder haben,
 - seinen Sitz in Neuenbürg haben,
 - angemessene Mitgliedsbeiträge erheben und
 - eine ordnungsgemäße Kassenführung nachweisen.
3. Zum Zwecke der Förderung nach Abschnitt II bis IV dieser Richtlinie durch die Stadt wird unterschieden zwischen
 - a) Sportvereinen
 - b) Kulturellen Vereinen
 - c) Sonstigen Vereinen, Organisationen und caritativen Verbänden.

Um eine Förderung gemäß dieser Richtlinie zu erhalten besteht die Verpflichtung, mindestens einmal pro Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitzuwirken (z. B. Maimarkt, Stoppelmarkt, Adventsmarkt, Neujahrsempfang, etc.).

4. Neugründungen werden erst im dritten Jahr ihres Bestehens (Eintrag ins Vereinsregister) gefördert. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Zielrichtung und die konkrete Arbeit des Vereines eine Förderung durch die Stadt rechtfertigt. Alle Fördermittel werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.
5. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.
6. Die im Rahmen dieser Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse und Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Insbesondere bei Zuschussanträgen nach § 4 muss der Antrag vor Tötigung der Investition erfolgen. Ansonsten ist ein eventueller Zuschuss ersatzlos verloren.

7. Von der Förderung sind Fördervereine, wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB, politische Parteien, Religionsgemeinschaften sowie überörtliche Vereinsverbände ausgeschlossen.
8. Die Stadt Neuenbürg stellt den örtlichen Vereinen das Amtsblatt zur Bekanntmachung ihrer Aktivitäten zur Verfügung. Die Vereine können hier ihre Termine öffentlich bekannt machen und auf ihre Veranstaltungen und Aktivitäten unter der Rubrik „Vereine“ werben. Ferner stellt die Stadt Neuenbürg den Vereinen die Titelseite des Amtsblatts kostenlos für Veranstaltungshinweise zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Titelseite besteht jedoch nicht. Das Nähere regelt das hierzu erlassene Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt.

B. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Die Zuschüsse der Stadt werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge auf Einzelförderung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
3. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stadt erwartet, dass die Vereine zu diesem Zweck mit der Stadt und untereinander eng zusammenarbeiten.
4. Die Vereine haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle des Missbrauchs ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse zu kürzen.
5. Die Fördermittel der Stadt dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich, andernfalls ist der Zuschuss zurückzubezahlen.
6. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt. Bei Vorlage unrichtiger oder unzulässig veränderter Unterlagen wird der gesamte Zuschuss zurückgefordert.
7. Laufende Zuschüsse / pro Haushaltsjahr werden nur gewährt, wenn die Antragsunterlagen vollständig im jeweiligen Haushaltsjahr vorgelegt werden. Nicht abgerufene Zuschüsse oder nicht belegte Zuschussteile aus Vorjahren verfallen.
8. Die Vereine werden von städtischen Gebühren bei städtischen Veranstaltungen befreit (Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen etc.)
9. Voraussetzung für die Gewährung der Jugendförderung gemäß dieser Richtlinie ist eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII, die die Träger der freien Jugendhilfe (Vereine) mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Enzkreis) abschließen. Die Vereine legen eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt des Enzkreises vor. Das nähere hierzu regelt die Mustervereinbarung nach § 72 a SGB VIII zwischen freien Trägern und dem Träger

der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ist als Anlage den Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Stadt Neuenbürg beigefügt.

Ferner können sich die Vereine an den Präventions- und Schutzkonzepten ihrer Verbände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit orientieren, sofern diese nicht den Vorgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe widersprechen. Grundsätzlich ist jedoch die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen.

Diese Voraussetzungen gelten vollumfänglich ebenso für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten für die Jugendarbeit.

II. Abschnitt – Förderung von Sportvereinen

A. Allgemeine Bezuschussung

1. Zu den laufenden Kosten erhalten die Sportvereine nachfolgende Zuschüsse / Jahr:

Jugendförderung: Grundbetrag/Mitglied	8,50 Euro
Zur Ausbildung, Betreuung von aktiven Vereinsmitgliedern (bis 18 Jahre)	

2. Die Vereine haben jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Stadt unaufgefordert eine Liste über die aktiven Mitglieder unterteilt nach Jugendlichen und Erwachsenen vorzulegen und zwar entsprechend den jährlichen Meldungen, die an die jeweiligen Fachverbände abzugeben sind.

B. Besondere Bezuschussung zur Sanierung von Sportstätten

1. Für die Sanierung von Sportstätten erhalten die Sportvereine nachfolgenden Zuschuss:

Anteilsbetrag in Höhe von	20 %
---------------------------	------

der vom zuständigen Sportbund anerkannten zuschussfähigen Kosten zur Sanierung von Vereinssportanlagen.
Eigenleistungen zählen dabei nicht zu den zuschussfähigen Kosten.

Der Zuschuss wird auf höchstens 12.500 € begrenzt.

2. Nicht förderfähig sind Investitionen, die lediglich das bewegliche Vermögen betreffen, wie z.B. der Erwerb von Sportgeräten.
3. Voraussetzung für die Förderung ist insbesondere, dass der Verein uneingeschränkt gemeinnützig ist und die Sportstätte überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient, der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung zur Verfügung stellt, die Sportstätte nicht

überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Kosten des Vorhabens im Rahmen einer angemessenen Eigenleistung beteiligt. Die Eigenleistung wird nach den Sätzen des zuständigen Sportbundes bewertet.

4. Anträge der Sportvereine auf Förderung von Bauvorhaben müssen das zu fördernde Objekt genau bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan usw.) beizufügen.
5. Die Anträge müssen der Stadt bis zum 01.08. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Stadt Neuenbürg. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
6. Innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der Gesamtzuwendung bzw. des letzten Teilbetrages muss der Verein einen prüffähigen Verwendungsnachweis bei der Stadt vorlegen, wobei alle Zuschüsse Dritter, Spenden oder Darlehen anzugeben sind.

C. Besondere Bezuschussung Unterhaltung/Pflege von Sportstätten

1. Zur Anschaffung von Mähgeräten für die Pflege der städtischen Sportplätze erhalten die Sportvereine einen Zuschuss von 3.000 Euro. Der Zuschuss kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren beantragt werden.
2. Alternativ dazu kann ein jährlicher Zuschuss von max. 300 Euro für die Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Sportplatzpflege beantragt werden. Die Bezuschussung erfolgt nach Vorlage von Nachweisen.
3. Der Zuschuss dient der Pflege von Sportplätzen in eigener Regie. Hierzu zählen das Mähen und Düngen. Die Düngung erfolgt in Absprache mit der Stadt.
4. Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Flutlichtanlagen ist der jeweilige Verein zuständig.

D. Besondere Bezuschussung sportlicher Leistungen

1. Die Stadt gewährt den Vereinen bei der Teilnahme an Bundes-, Europa, sowie Weltmeisterschaften auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss, soweit die Aufwendungen nicht durch eine andere Stelle bezuschusst werden können. Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 10 % der Fahrtkosten des Vereins, maximal jedoch 300 Euro.
2. Bei überregionalen Turnieren, die von den örtlichen Vereinen veranstaltet werden, stiftet die Stadt einen Preis / Pokal im Wert von bis zu 150 Euro.

3. Zur Förderung sportlicher Leistungen erhalten die Sportvereine folgende Zuwendungen:
- a) Weltmeistertitel
 - Eintrag in das goldene Buch der Stadt sowie
 - ein Geldbetrag in Höhe von 250 Euro für einen Einzelsportler bzw. für eine Mannschaft

 - b) Europameistertitel
 - Eintrag in das goldene Buch der Stadt sowie
 - ein Geldbetrag in Höhe von 200 Euro für einen Einzelsportler bzw. für eine Mannschaft

 - c) Deutscher Meister
 - Geldbetrag in Höhe von 150 Euro für einen Einzelsportler bzw. für eine Mannschaft

E. Überlassung von Sportstätten und Hallen

1. Die städtischen Sportplätze, Turn- und Sporthallen werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schulen möglich ist.

2. Für den Übungsbetrieb gibt es einen städtischen Belegungsplan. Die den Vereinen zum Trainings- und Spielbetrieb in Rechnung gestellten Kosten der Hallennutzung werden den Vereinen zu 75 % wieder als Zuschuss erstattet. Die zu entrichtende Nebenkostenpauschale bleibt davon unberührt. Die Hallennutzungsgebühren richten sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Hallenbenutzungsordnung.

III. Abschnitt – Förderung von kulturellen Vereinen

A. Allgemeine Bezuschussung von (Blas-)Musikkapellen

1. Zu den laufenden Kosten erhalten die Blasmusikkapellen nachfolgende Zuschüsse / Jahr:
 - a) Jugendförderung:
Grundbetrag/Mitglied 8,50 Euro
Zur Ausbildung, Betreuung von aktiven Vereinsmitgliedern (bis 18 Jahre)
 - b) Anteilsbetrag 25 %
an den Übungsleiterkosten;
(max. 1.500 Euro/Jahr)
 - c) Zur Anschaffung von Instrumenten und Geräten erhalten die Vereine auf Antrag pro Kalenderjahr einen Zuschuss von insgesamt max. 1.000 €. Dabei können je Einzelfall nur die tatsächlichen Anschaffungskosten nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 50 % berücksichtigt werden.
2. Die Vereine haben jeweils bis zum 30.06. eines Jahres der Stadt unaufgefordert eine Kopie der jährlichen Meldung an den Blasmusikverband vorzulegen. Die Kosten für die Ausbilder werden jeweils im Folgejahr abgerechnet.

B. Allgemeine Bezuschussung von Gesangvereinen

Zu den laufenden Kosten erhalten die Gesangvereine nachfolgende Zuschüsse/Jahr

Anteilsbetrag an den Übungsleiterkosten; (max. 1.500 Euro/Jahr)	25 %
---	------

IV. Abschnitt – Sonstige Vereine, Organisationen und caritative Verbände

A. Allgemeine Bezuschussung

Zu den laufenden Kosten erhalten die sonstigen Vereine, Organisationen und caritativen Verbände nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

Jugendförderung (Jugendgruppe oder mind. 50% der Mitglieder < 18 Jahre)	100,00 Euro
---	-------------

B. Sonstiger Hinweis

Die Förderung der Feuerwehr, der Jugend- und Altenpflege, des Schulsports, der Volkshochschule, der Jugendmusikschule und sonstiger Bildungseinrichtungen erfolgt außerhalb dieser Richtlinien entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates und den Festlegungen im Haushaltsplan.

V. Abschnitt – Sonstige Zuschüsse

A. Vereins-Jubiläen

Aus Anlass von Jubiläen werden den Vereinen folgende Zuschüsse gegeben:

a) 25-jähriges Jubiläum	150,00 Euro
b) 50-jähriges Jubiläum	200,00 Euro
c) 75-jähriges Jubiläum	250,00 Euro
d) 100-jähriges Jubiläum	300,00 Euro
e) 125-jähriges Jubiläum	350,00 Euro

Und alle weiteren Jubiläen (25er Schritte)

B. Städtepartnerschaft

Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse zur Förderung von Austauschbeziehungen mit Städtepartnerschaften:

1. Bei Fahrten in eine Partnerstadt mit Begegnungsprogramm erhält jeder Teilnehmer einer Gruppe (mind. 6 Personen) einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 35,00 Euro (Pauschalbetrag).
2. Bei Aufnahme von Gruppen aus einer Partnerstadt erhalten die betreuenden Vereine oder sonstige Organisatoren eines Programms, zur Verabreichung von Gemeinschaftsverpflegung, für Gastgeschenke usw. einen Zuschuss in Höhe von 35,00 Euro (Pauschalbetrag).
3. Die Auszahlung erfolgt nach vorgelegter Teilnehmerliste nach jeweiligen der Austauschbegegnung.

C. Sonstige Investitionen

Zuschüsse für sonstige Investitionen können durch Beschluss des Gemeinderates in besonderen Fällen gewährt werden.

D. Einzelzuschuss

Die „Wir in Neuenbürg-Initiative“ (Win-I) kann für die Durchführung von Stadtverschönerungsmaßnahmen einen jährlichen Pauschalbetrag von max. 2.500 Euro erhalten. Dieser Zuschuss muss bis zum 01.08. des Vorjahres beantragt

werden. Nach Durchführung der Maßnahme kann die Stadtverwaltung den Verwendungszweck überprüfen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft. Sämtliche bisher geltenden Zuschussrichtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Neuenbürg, den 26.11.2025

Fabian Bader
Bürgermeister



Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Zwischen

Vereinsname als Träger der freien Jugendhilfe, vertreten durch –

1. Vorsitzende/r (Name, Vorname) _____

Anschrift (Straße, Hausnummer) _____

Wohnort (PLZ und Ort) _____

und dem

Jugendamt Enzkreis - Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe- _____ (Vereinsname) - aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe- _____ (Vereinsname) - verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter

Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 3 der KVJS Arbeitshilfe).

4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses kann durch den Jugendring Enzkreis e. V. als neutrale Stelle vorgenommen werden. Die Dokumentation des Ergebnisses der Einsichtnahme erfolgt durch den freien Träger. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.
9. Folgende Formulare wurden dem freien Träger der Jugendhilfe übergeben:
 - Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis (KVJS)
 - Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (KVJS)
 - Muster für die Einsichtnahme des Führungszeugnisses durch den Jugendring Enzkreis e. V.
 - Muster Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (KVJS)
 - Muster Selbstverpflichtungserklärung (KVJS)
 - § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Datum, Ort

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe